

## Mietbedingungen:

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung bzw. endet mit dem Zeitpunkt der Rückgabe bzw. Eintreffen der Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters.
2. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. Antransportes geht jegliche Haftung auf den Mieter über.
3. Der Mieter verpflichtet sich: Das Gerät vor Überanspruchung zu schützen, Das Gerät nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Das Gerät gereinigt zurückzugeben, andernfalls werden die Reinigungskosten berechnet.
4. Schäden: Festgestellt Schäden hat der Mieter unverzüglich bekannt zu geben. Für fahrlässige Schäden und Reifenschäden haftet der Mieter. Grob fahrlässig wäre auch z.B. Trunkenheit am Steuer. Das gilt auch für die vom Mieter beauftragten Personen.
5. Treibstoff: Anfallende Kosten für Treibstoff gehen zu Lasten des Mieters. Maschinen werden betrankt ausgeliefert, bei Rückgabe festgestellter Fehlmengen werden in Rechnung gestellt.
6. An u. Abtransport: An und Abtransport gehen zu Lasten des Mieters, evtl. Versand der Mietsache geht auf Kosten und Gefahr des Mieters. Grundsätzlich hat der Mieter eine Rückbringpflicht zum vereinbarten Standort.
7. Schäden: Alle durch die und an der Mietsache verursachten Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Das Mitfahren von Kindern und nicht beauftragten Personen ist untersagt.
8. Ausfall: Für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen, haftet der Vermieter nicht.
9. Betriebsstunden: Die Betriebsstunden sind am Schlepper zu erfassen. Wir verlangen genaue Angaben über die Feldgröße in ha. Sollten sich bei Nachprüfung anderer Tatsachen geben, so hat der Mieter mit Konsequenzen zu rechnen.
10. Zahlung: Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort zurückzunehmen. In diesem Falle ist der Mieter jedoch verpflichtet die Miete bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Mietverhältnisses weiter zu zahlen.
11. Erteilung: Die Mietsache ist zu verweigern, wenn die notwendigen Führerscheinklassen nicht vorhanden sind, bzw. fahrlässiger Umgang mit der Mietsache betrieben wurde.
  
12. Versicherung: Die Mietgegenstände sind Vollkasko versichert, mit 1000 Euro Selbstbeteiligung. Vorsätzliche und grob fahrlässige Schäden hat der Mieter selbst zu tragen.
13. Straßenverkehrszulassungsordnung: Der Mieter hat sich bei Übernahme der Mietsache selbst zu vergewissern, dass die Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung eingehalten werden, d.h. die Fahrzeuge in verkehrssicherem Zustand sind.